

HERZLICH WILLKOMMEN

BRSG AG-ZUSCHUSS 2022: JETZT WIRD'S ERNST

Allianz Pension Partners GmbH
20. April 2021



Ihre Referenten heute



Dr. Markus Nitsche

Mitglied der
Geschäftsführung
Allianz Pension Partners



**Dr. Albrecht
Eisenreich**

Syndikusrechtsanwalt
Allianz Pension Partners



Vadim Feller

Konzeption und
Consulting
Allianz Pension Partners



Sebastian Witt

Account Manager
Region Nord
Allianz Pension Partners



Die Regelung des Arbeitgeberzuschusses



A. Eisenreich



§ 1a (1a) BetrAVG eingef. mWv 1.1.2019 durch G v. 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214)

§ 1a (1a): Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

§ 19 (1): Von den §§ 1a, 2, 2a Absatz 1, 3 und 4, § 3, mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 Satz 3, von den §§ 4, 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden.

aber:

§ 26: § 1a Absatz 1a gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.



Varianten zur Regelung des Arbeitgeberzuschusses



Vadim Feller



Pauschaler AG-Zuschuss unabhängig von Sozialversicherungsersparnis

Der AG-Zuschuss wird in Höhe von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrags gezahlt, auch wenn keine Sozialversicherungsersparnis vorliegt.



**Geringster
Verwaltungsaufwand**

Pauschaler AG-Zuschuss bei Sozialversicherungsersparnis

Der AG-Zuschuss wird in Höhe von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrags gezahlt, unabhängig von der Höhe der konkreten Sozialversicherungsersparnis.



**Mittlerer
Verwaltungsaufwand**

„Spitzer“ AG-Zuschuss

Das BMAS hält es für zulässig, den AG-Zuschuss i. H. d. konkreten Sozialversicherungsersparnis zu gewähren.¹



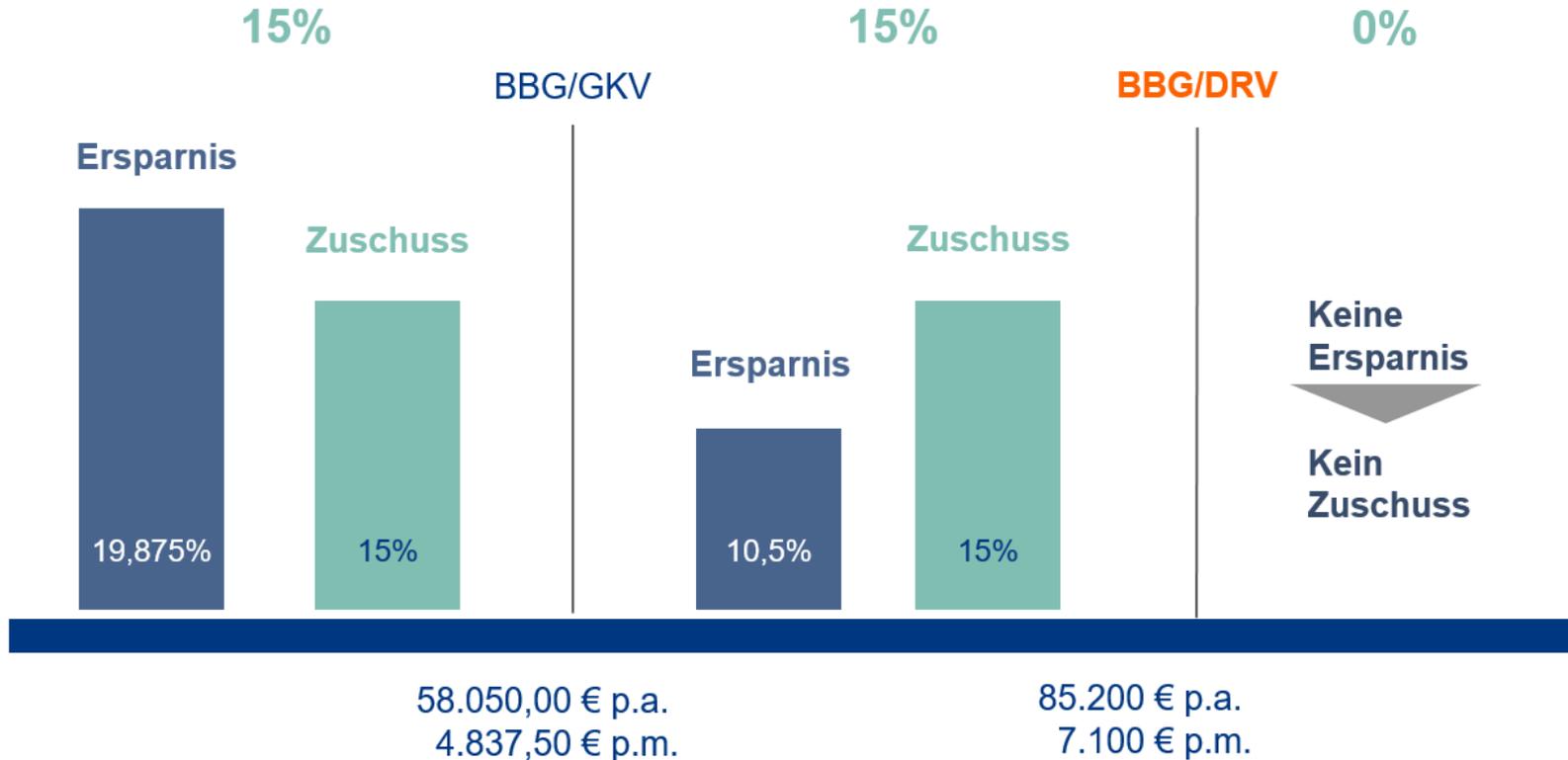
**Höchster
Verwaltungsaufwand**

¹ maximal in Höhe von 15 % des SV-freien Entgeltumwandlungsbetrags (bis 4 % der BBG/GRV (West))

Pauschaler AG-Zuschuss bei SV-Ersparnis



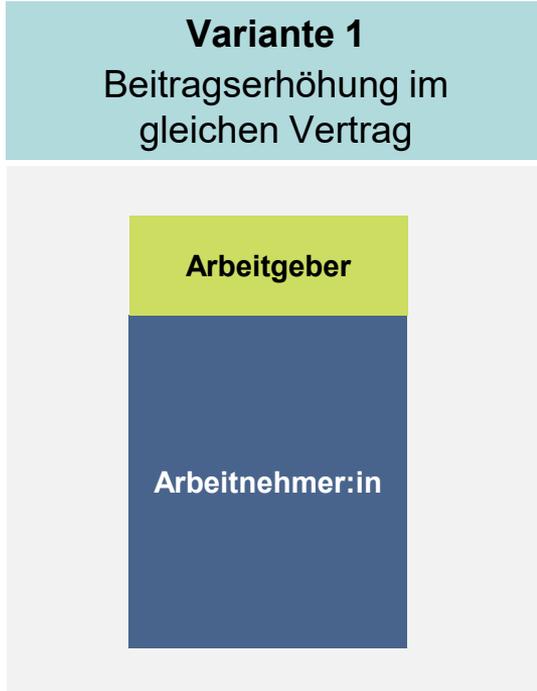
Vadim Feller



Varianten zur Umsetzung im Überblick



Vadim Feller



¹ Entgeltumwandlung.

Kategorisierung Ihrer bestehenden Verträge



Sebastian Witt



AG-finanziert

Hier ist zu prüfen, ob die Verträge nur betriebswirtschaftlich oder auch arbeitsrechtlich AG-finanziert ausgestaltet sind.

§3.63 Erhöhung im bestehenden Vertrag

Der unkomplizierteste Fall.

§3.63 an der Höchstgrenze

Welche Konsequenzen ergeben sich bei bestehenden Verträgen mit Beiträgen in Höhe von mindestens 4 % der BBG RV?

Keine Erhöhung möglich

Die Erhöhung ist nicht immer im bestehenden Vertrag möglich. Faktoren hierfür sind insb.:

- Anbieter,
- Abschlussjahr,
- Versicherungsbedingungen.

§3.63 beitragsfrei

Ist die Beitragsfreistellung temporär oder dauerhaft? Je nach Situation müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

§40b-Verträge

Auch pauschalversteuerte Verträge können zuschusspflichtig sein. Erhöhung des bestehenden Vertrages führt zu steuerlicher Novation.

Weitere Informationen im Gespräch mit unseren APP-Berater:innen

Was ist nun noch zu tun?



Sebastian Witt



Entscheidung über die Art des Zuschusses



Bestand bzgl. Erhöhungsnotwendigkeit überprüfen



Einbindung des Abrechnungssystems



Kommunikation des Zuschusses gegenüber MA



Anpassung der rechtlichen Grundlagen

Entscheiden Sie über den gewünschten Zuschuss in Ihrem Unternehmen.

Kategorisieren Sie Ihren Bestand in die notwendigen Einzelgruppen, um den Aufwand zu identifizieren.

Überprüfen Sie, ob Ihr Abrechnungssystem den gewünschten Zuschuss abbilden kann.

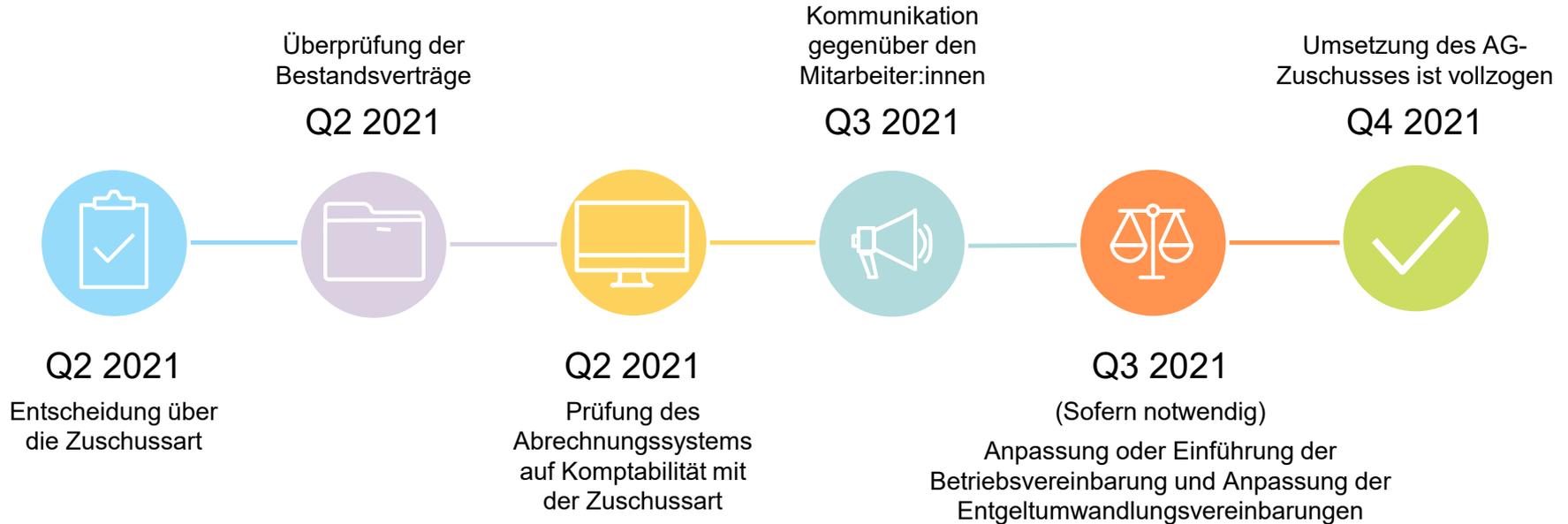
Informieren Sie Ihre Mitarbeiter:innen (MA) über die Einführung des Zuschusses und dessen Effekte.

Je nach Zuschuss müssen die Entgeltumwandlungsvereinbarungen aller MA sowie die geltende Betriebsvereinbarung angepasst oder eingeführt werden.

Beispiel – Timeline für die Umsetzung des AG-Zuschusses



Sebastian Witt



Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Sprechen Sie mit uns!



Dr. Markus Nitsche

Mitglied der
Geschäftsführung
Allianz Pension Partners



**Dr. Albrecht
Eisenreich**

Syndikusrechtsanwalt
Allianz Pension Partners



Vadim Feller

Konzeption und
Consulting
Allianz Pension Partners



Sebastian Witt

Account Manager
Region Nord
Allianz Pension Partners



Abschlussklausel

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit wir in diesem Dokument Prognosen oder Erwartungen äußern oder die Zukunft betreffende Aussagen machen, können diese Aussagen mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen ergeben. Abweichungen können außerdem aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen (zum Beispiel durch Naturkatastrophen), der Entwicklung der Schadenskosten, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise -tendenzen und, insbesondere im Bankbereich, aus der Ausfallrate von Kreditnehmern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte (z. B. Marktschwankungen oder Kreditausfälle) und der Wechselkurse sowie nationale und internationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Zukunftsaussagen zu aktualisieren.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Pension Partners GmbH.

Stand 01.01.2021

Keine Pflicht zur Aktualisierung.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, die in dieser Präsentation enthaltenen Aussagen zu aktualisieren.

Allianz Pension Partners GmbH (APP), Königinstraße 28, 80802 München

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1–3 der Gewerbeordnung (GewO). Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungsnummer abgerufen werden: D-F-155-MAPQ-29. Vermittlung von Investmentfonds an Allianz Global Investors. Zuständige Erlaubnisbehörde: IHK München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de.

Die Allianz Pension Partners GmbH ist in keiner Personenhandels-gesellschaft als geschäftsführender Gesellschafter tätig.

Beratung zu Versicherungen und deren Vermittlung als gebundener Vertreter (§ 34d Abs.7 S.1 Nr.1 GewO) ausschließlich an die sowie für Rechnung und im Namen der Versicherungsunternehmen der Allianz. Vergütung durch Provisionen und Zusatzvergütungen aus Ausschreibungen (jeweils in der Versicherungsprämie enthalten).

Gemeldet bei der IHK München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de. Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungsnummer abgerufen werden: D-E368-5Q6NM-02. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a GewO: DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: (0180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), Fax 030 20308.1000. Bei Streitigkeiten können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden: Versicherungsombudsmann e. V., PF 080632, 10006 Berlin. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, PF 060222, 10052 Berlin.

APP besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. APP ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz Deutschland AG.